



SATZUNG **des Yacht-Club Mardorf e.V.**

vom 7. Februar 2009

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins.

Der Verein führt den Namen „Yacht-Club Mardorf e.V.“ und hat seinen Sitz in Neustadt 1, Ortsteil Mardorf.

Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Neustadt/Rbge. eingetragen und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist es, ausschließlich und unmittelbar seinen Mitgliedern bei der Aufgabe der körperlichen Ertüchtigung des Volkes durch Leibesübungen (Turnen, Spiel, Sport) zu helfen. Die Errichtung und Unterhaltung eines Bootssteiges am Steinhuder Meer soll als Liegeplatz für die Segelboote seiner Mitglieder dienen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Ausübung des Segelsports.

Der Verein ist Mitglied des Deutschen Seglerverbandes.

Die Errichtung oder Führung eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes durch den Verein wird ausgeschlossen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2 Mitglieder.

Der Verein besteht aus Mitgliedern, fördernden Mitgliedern und jugendlichen Mitgliedern.

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und unbescholtene Person werden. Jugendliche Mitglieder bis zum 18. Lebensjahr bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.

In der Mitgliederversammlung sind nur Mitglieder stimmberechtigt. Jugendliche Mitglieder und fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht. Jugendliche Mitglieder werden nach Vollendung des 18. Lebensjahres Mitglied (stimmberechtigt), wenn sie den vollen Beitrag zahlen und die Mitgliedschaft vorher beim Vorstand schriftlich beantragen. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der Anwesenden in geheimer Wahl. Die Aufnahme ist vorher beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Der Beitritt wird erst wirksam, wenn die Aufnahmegebühr bezahlt ist.

Mitglieder, die ihren Vereinspflichten nicht nachkommen oder dem Ansehen des Vereins schaden, können von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder ausgeschlossen werden. Dem Mitglied ist zuvor Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Betroffene ist per Einschreiben und unter Angabe der Ausschlussgründe zur Versammlung einzuladen.

Jedes Mitglied kann zum Ende des Geschäftsjahres seinen Austritt erklären. Der Austritt muss bis zum 30. September dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Im Falle des Ausschlusses und des Austritts bleibt das bisherige Mitglied dem Verein gegenüber verpflichtet, die bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens fälligen Beiträge zu zahlen. Eine Rückerstattung der Aufnahmegebühr und anderer Leistungen erfolgt nicht.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins kein Vereinsvermögen. Sollten sie Kapitaleinlagengebildet haben, haben sie lediglich Anspruch auf Rückzahlung dieser Einlagen. Sind Sacheinlagen geleistet worden, erhalten sie nur den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen zurück.

§ 3 Vereinsbeiträge.

Jedes Mitglied hat unbeschadet der Regelung in § 2 eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Die Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung. Die Aufnahmegebühr soll die Kosten der Errichtung und Erhaltung des Bootssteiges decken. Später hinzutretende Mitglieder haben eine Aufnahmegebühr in der gleichen Höhe zu zahlen.

Sollten durch die Aufnahme dem Verein besondere Kosten entstehen, so entscheidet die Mitgliederversammlung über die endgültige

Höhe der Aufnahmegebühr.

Der Vereinsbeitrag wird für jedes Jahr von der Jahreshauptversammlung neu festgelegt mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Kommt kein Beschluss zustande, so gilt der Beitrag des Vorjahres weiter.

Der Beitrag ist im voraus zu entrichten, spätestens bis zum 31. März des laufenden Jahres.

Neue Mitglieder, die im Laufe des Jahres dem Verein beitreten, haben den vollen Jahresbeitrag zu entrichten.

Der Vereinsbeitrag soll so bemessen sein, dass aus ihm die laufenden Unkosten, insbesondere für die Unterhaltung, Aufsicht, den jährlichen Auf- und Abbau des Steges gedeckt werden können und eine Rücklage für die Stegerneuerung und Reparaturen gebildet werden können.

§ 4 Geschäftsjahr.

Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Januar bis 31. Dezember.

§ 5 Vorstand.

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden; dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied kann den Verein allein vertreten, jedoch bedürfen Verbindlichkeiten über DM 200,- zu ihrer Wirksamkeit der Mitwirkung von 2 Vorstandsmitgliedern.

Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung einmal im Jahr Rechenschaft abzulegen. Nach der Entlastung durch die Mitgliederversammlung tritt er zurück. Wird die Entlastung verweigert, gilt er als abgewählt.

§ 6 Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden einberufen. Er hat sie mindestens einmal im Jahr einzuberufen, ferner auf schriftlichen Antrag von mindestens der Hälfte der Mitglieder unter Abgabe des Zwecks und der Gründe.

Die Einladung erfolgt schriftlich mindestens 14 Tage vor der Versammlung. Die Tagesordnung ist mit der Einladung bekanntzugeben.

Der Vorsitzende leitet die Versammlung, Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst.

Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens 1/3 der Mitglieder beschlussfähig.

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zur Niederschrift zu bringen, dass von dem Vorsitzenden und einem Mitglied zu unterschreiben ist.

§ 7 Kassenprüfung.

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für ein Jahr zwei Kassenprüfer, welche mindestens einmal im Jahr die Rechnungslegung und Kassenführung zu prüfen haben und der Mitgliederversammlung darüber einen schriftlichen Bericht erstatten.

§ 8 Satzungsänderung und Auflösung.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung von 3/4 der Mitglieder.

Sollte keine Beschlussfähigkeit zustande kommen sein, genügt bei einer weiteren Mitgliederversammlung die innerhalb von 4 Wochen danach erneut einzuberufen ist, die 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen der Region Hannover zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, sportliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 9 Inkrafttreten der Satzung.

1. Diese Satzung tritt am Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

2. Die Satzung vom 04.02.1966 und die bis dahin ergangenen Änderungen treten gleichzeitig außer Kraft.

Mardorf den 7. Februar 2009

Manfred Hengstmann 1. Vorsitzender